

Satzung

GEBORgENGARTEN

Präambel

Der GEBORgENGARTEN ist ein Projekt der Initiativgruppe für die „Kinder von Lügde“ ..., welche sich nach Bekanntwerden der furchtbaren Fälle sexueller Gewalt auf dem Campingplatz in Lügde-Elbrinxen im März 2019 in Hameln gegründet hat. Der Garten soll symbolisch an diese, aber auch an alle anderen Taten sexueller Gewalt an Kindern erinnern. Er soll als Zeichen gegen das Vergessen stehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „GEBORgENGARTEN“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hameln.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Menschen, die in besonderer, individueller Weise mit der Thematik der sexuellen Gewalt an Kindern verbunden sind.

Die Zwecke des Vereins sind

die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Kriminalprävention und die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten (hier insbesondere von sexueller Gewalt).

Die Satzungszwecke werden verwirklicht

- durch die Planung, den Bau, die notwendige Mittelbeschaffung und den Betrieb des GEBORgENGARTENS als Gedenkstätte, in welcher die Thematik der sexuellen Gewalt mit ihren Auswirkungen auf die betroffenen Menschen aber auch mit möglichen Wegen des Umgangs mit diesen Auswirkungen versinnbildlicht wird.
- durch das Veranstalten von Führungen im GEBORgENGARTEN für Schulklassen, Vereine, Institutionen der Sozialarbeit und weitere Kreise der Bevölkerung, mithilfe welcher die Thematik der sexuellen Gewalt mit ihren mannigfaltigen Facetten vermittelt wird, um darüber einen Beitrag zur Prävention zu leisten.
- durch das Organisieren und Durchführen von Präventions-, Informations- und Schulungsveranstaltungen für Eltern, Erzieher, Lehrer und weiteren interessierten Bevölkerungsgruppen, durch welche über das Thema der sexuellen Gewalt aufgeklärt und Handlungsmöglichkeiten im Umgang damit vermittelt werden.
- durch das persönliche Begleiten Betroffener, um Hilfestellungen zur Bewältigung erlittener Beeinträchtigungen zu bieten.

Der Verein sorgt dafür, dass der GEBORgENGARTEN als Stätte des kulturellen Lebens, des Gedenkens, als Ort der Ruhe und Besinnung, der Begegnung und auch als hoffnungsvolle Kraftquelle dient.

Als Beitrag zur Prävention vor sexueller Gewalt bringt der Verein den GEBORgENGARTEN einem großen Kreis der Bevölkerung, weit über das Einzugsgebiet von Hameln hinaus, näher und sorgt damit für eine hohe und andauernde Aufmerksamkeit für das sensible Thema „sexuelle Gewalt an Kindern“.

Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Umfang von Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die Grundlagen, Zweck und Ziele des Vereins gemäß §2 uneingeschränkt anerkennt. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den schriftlichen Aufnahmeantrag ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führen die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder vertreten jeweils alleine.

Der Vorstand ist berechtigt mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer zu betrauen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.